



## MARKT GRASSAU

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.03.2023  
Beginn: Uhr  
Ende: Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Alten Pfarrhofes Grassau

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Kattari, Stefan

### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Drost, Winfried, Dr.  
Gasteiger, Marina  
Genghammer, Hans  
Göls, Thomas  
Grießenböck, Josef jun.  
Gruß, Olaf  
Hagl, Thomas  
Haslinger, Werner  
Heuberger, Franz  
Huber, Manfred  
Ludwig, Daniela  
Noichl, Nikolaus  
Pletschacher, Franz  
Schmuck, Katharina  
Schreiner, Richard  
Stümpfl, Achim  
Weindel, Ernst-Chr., Dr.

### **Schriftführer**

Enzmann, Peter

### **Verwaltung**

Feigl, Walter  
Hausotter, Andrea

### **Presse**

Eder, Tamara Presse

### **Weitere Anwesende:**

Dipl. Ing. (FH) Simon Bauer (Planungsgruppe Stasser)  
Dipl. Ing. Volker (FH) Jürgens (Planungsgruppe Strasser)

## **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Beck, Tobias

Hofmann, Thomas

Trimpl, August, Dr.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Marktgemeinderatssitzung und Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil
2. Sanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule Grassau; Sachstandsbericht zum Baufortschritt und Vorstellung der aktuellen Kostenberechnung (hierzu wird Dipl.Ing. Simon Bauer von der Planungsgruppe Strasser anwesend sein)
3. Zusammenschluss der Chiemgau GmbH mit dem Chiemgau Tourismus e.V. und Satzungsänderung bei der Chiemgau GmbH
4. Erlass einer Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Grassau-Reifing, Erweiterungsbereich West, Sondergebiet Sportanlagen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1020, 1020/1,
5. Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

1. Bürgermeister Stefan Kattari eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

**1 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Marktgemeinderatssitzung und Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil**

Beschlusnummer 1

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.02.2023 wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 GeschO genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

Vom Schriftführer wurde dann gemäß § 25 Abs. 2 GeschO der Beschluss zu dem Tagesordnungspunkt 10 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 28.02.2023 bekanntgegeben.

**2 Sanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule Grassau; Sachstandsbericht zum Baufortschritt und Vorstellung der aktuellen Kostenberechnung (hierzu wird Dipl.Ing. Simon Bauer von der Planungsgruppe Strasser anwesend sein)**

Beschlusnummer **2**

**Beschluss:**

Die vorliegende Kostenfortführung des Planungsbüro Strasser aus Traunstein (Stand 09.03.2023) für die Sanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule Grassau mit prognostizierten Gesamtkosten in den Kostengruppen 200 bis 500 und 700 in Höhe von brutto 28.633.563,-- € wird angenommen.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 1**

Persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 GO: 2. Bürgermeisterin Daniela Ludwig

**Beschluss:**

1. Der Markt Grassau stimmt der Verschmelzung des Chiemgau Tourismus e. V. mit der Chiemgau GmbH zu einer neuen gemeinsamen Gesellschaft „Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen“ zu. Der übertragende Verein überträgt damit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff i.V.m. 99 ff UmwG auf die aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Als Gegenleistung sollen keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden. Auf die Gewährung von neuen Anteilen an der GmbH und einer Kapitalerhöhung bei der GmbH wird verzichtet. Der Verschmelzungstichtag wird gemäß steuerlichen Kriterien auf den Jahreswechsel 2022/ 2023 festgelegt.
2. Die Verschmelzung ist die konsequente Fortführung eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses innerhalb der kommunalen Familie im Landkreis Traunstein zur Bewältigung gemeinsamer Aufgaben und Herausforderungen in den kommenden Jahren. Nur gemeinsam sind viele Themenstellungen noch zu bewältigen und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.
3. Dem Verschmelzungsvertrag des Notariats Knab in der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.03.2023 wird zugestimmt.
4. Dem Verzicht auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts wird zugestimmt.
5. Dem Verzicht auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung und dem Verzicht auf Erstellung eines Prüfungsberichts wird zugestimmt.
6. Auf das Angebot einer Abfindung gemäß § 29 UmwG und die Prüfung der Angemessenheit des Abfindungsangebots durch einen Prüfer gemäß § 30 UmwG wird verzichtet.
7. Vorsorglich wird auf die Gewährung von besonderen Rechten und Vorteilen, die der übertragene Rechtsträger gewährt hat, verzichtet.
8. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses gemäß § 16 Abs. 2 UmwG zu verzichten.
9. Der neu gefassten Unternehmenssatzung der Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.03.2023 wird ebenfalls zugestimmt.
10. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt in der gemeinsamen Mitgliederversammlung des Chiemgau Tourismus e. V. und der Gesellschafterversammlung der Chiemgau GmbH dem Verschmelzungsvertrag und der neuen Unternehmenssatzung zuzustimmen und für die Gemeinde entsprechend zuzustimmen, Erklärungen abzugeben bzw. Unterschriften zu leisten. Sollten dabei abweichend von den aktuell vorliegenden Schriftstücken Änderungen notwendig sein, kann diesen zugestimmt werden, sofern sie den Wesensgehalt der Verschmelzung bzw. die Kerninhalte der neuen Gesellschaft nicht tangieren.

**Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**4 Erlass einer Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Grassau-Reifing, Erweiterungsbereich West, Sondergebiet Sportanlagen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1020, 1020/1,**

Beschlusnummer 4

**Beschluss:**

Der Markt Grassau erlässt folgende

**Satzung des Marktes Grassau über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Grassau-Reifing, Erweiterungsbereich West, Sondergebiet Sportanlagen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1020, 1020/1, 1024/4, 1024/5, 1029 und 1031 der Gemarkung Grassau**

Der Marktes Grassau erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Grassau-Reifing, Erweiterungsbereich West, Sondergebiet Sportanlagen im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1020, 1020/1, 1024/4, 1024/5, 1029 und 1031 der Gemarkung Grassau:

**§ 1  
Verlängerung der Veränderungssperre**

1. Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung des Marktes Grassau vom 04.05.2021 über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Grassau-Reifing, Erweiterungsbereich West, Sondergebiet Sportanlagen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1020, 1020/1, 1024/4, 1024/5, 1029 und 1031 der Gemarkung Grassau, bekannt gemacht im Amtsblatt des Marktes Grassau Nr. 09/2021 vom 07.05.2021, wird um ein Jahr verlängert.
2. Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

**§ 2  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Der Marktgemeinderat hat die Satzung am ..... beschlossen.

**Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die

im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Markt Grassau beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Grassau,

Stefan Kattari  
1. Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen    Ja 18    Nein 0    Anwesend 18**



Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Stefan Kattari um Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Kattari  
1. Bürgermeister

Peter Enzmann  
Schriftführung